

VERSORGT VERDINGT VERGESSEN?

Geschichte(n) von fürsorgerischen
Zwangsmassnahmen in der Schweiz

Ausgabe Schaffhausen | 2. September 2026

Informationen für Lehrpersonen

Teil I: Thematische Einführung	3
1. Geschichte von Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Ein Überblick	3
2. Regionale Ausprägungen im Kanton Schaffhausen	9
Teil II: Vermittlungsangebot für Schulklassen	13
1. Didaktische Überlegungen	13
2. Vermittlungsangebot	17
2.1 Begleiteter Rundgang	17
2.2 Ideen zur Vor- und Nachbereitung des Ausstellungsbesuchs	19



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Ein Programm des Bundes zur Vermittlung der Aufarbeitung
fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

Un programme de la Confédération pour transmettre l'histoire des mesures
de coercition à des fins d'assistance et des placements extrafamiliaux

Un programma della Confederazione per tramandare la storia delle
misure coercitive a scopo assistenziale e dei collocamenti extrafamiliari

Einleitung

Wer entscheidet, was ein «gutes Leben» ist? Was schützt die Würde des Menschen? Wie viel Zwang erträgt Fürsorge? In der Schweiz haben Behörden über Generationen hinweg im Namen der Fürsorge die Grundrechte von hunderttausenden Menschen verletzt. Betroffen waren Menschen in Not. Und Menschen, die nicht so lebten, wie es die Gesellschaft von ihnen erwartete. Man bezeichnete sie als «lasterhaft», «arbeitsscheu» oder «verwahrlost» – und griff tief in ihr Leben ein. Kinder wurden als Verdingkinder ausgebeutet oder in Heimen weggesperrt, Müttern ihre Kinder weggenommen, Erwachsene ohne Gerichtsurteil in Anstalten eingesperrt, Menschen zwangssterilisiert. Sie wurden kontrolliert statt geschützt, gedemütigt statt begleitet. Die Eingriffe gingen nicht nur von Behörden aus – auch Pfarrer, Nachbarn und Lehrpersonen zeigten Menschen an oder drängten Familien zur Fremdplatzierung.

Dieses dunkle Kapitel der Schweizer Sozialgeschichte blieb lange unter Verschluss – verdrängt von Behörden, Politik und Gesellschaft, aber auch von den Betroffenen selbst: aus Scham, aus Angst. Die Folgen wirken bis heute nach – in den Biografien der Betroffenen, in der zweiten Generation, aber auch in den Institutionen. Erst in den letzten Jahrzehnten begann die öffentliche Aufarbeitung. Die Ausstellung «VERSORGT. VERDINGT. VERGESSEN?» ist Teil davon. Sie macht dieses Unrecht durch die Lebensgeschichten von Betroffenen erfahrbar und öffnet den Blick für gegenwärtige Fragen im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Zwang.

Für Jugendliche ist das kein ferner Stoff – die Fragen der Ausstellung sind Fragen der Gegenwart: Wer bestimmt über mein Leben? Was ist das Beste für das Kind? Sind wir alle gleich vor dem Recht? Wie gestalten wir eine Gesellschaft, die schützt, ohne die Würde des Menschen zu verletzen? Die Ausstellung regt Jugendliche dazu an, über staatliche Verantwortung und individuelle Grundrechte nachzudenken, Stigmatisierung und Ausgrenzung zu erkennen und eigene Positionen zu entwickeln – Kompetenzen, die in den Lehrplänen der Sekundarstufe I und II in Geschichte, Ethik und Politischer Bildung ausdrücklich verankert sind.

Die Ausstellung eignet sich für Schulklassen ab der 7. Klasse (Sekundarstufe I und II). Diese Unterlagen umfassen eine thematische Einführung zur Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der Schweiz und zu den regionalen Ausprägungen im Kanton Schaffhausen, eine Einführung in das didaktische Konzept des Ausstellungsbesuchs mit Lehrplanbezügen sowie konkrete Impulse zur Vor- und Nachbereitung im Unterricht.

→ Zur weiteren Vertiefung empfehlen wir das Booklet zur Ausstellung, die Webplattform «erinnern für morgen» (erinnern-fuer-morgen.ch) sowie das Dossier zur Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Historischen Lexikon der Schweiz (hls-dhs-dss.ch/de/dossiers/000032).

Teil I: Thematische Einführung

1. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Ein Überblick¹

Über viele Jahrzehnte griffen Behörden in der Schweiz mit sogenannten «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen» tief in das Leben von hunderttausenden von Menschen ein. Die Massnahmen wurden im Namen der Fürsorge angeordnet, verursachten faktisch jedoch vielfach immenses Leid. Wo haben diese Massnahmen ihren Ursprung? Welche sozialpolitischen Leitvorstellungen prägten sie? Und wie veränderte sich die Praxis im Laufe der Zeit?

Der Begriff der «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen» ist ein Sammelbegriff. Er bezeichnet verschiedene Massnahmen, die vom 19. Jahrhundert bis in die 1970er-Jahre angewandt wurden, manchmal auch noch länger. Das Ziel war es, Armut zu bekämpfen und soziale Ordnung herzustellen. Von solchen Eingriffen betroffen waren Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie waren zum Teil schlimmster psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt ausgesetzt, erlitten Hunger, gesundheitliche Vernachlässigung oder wurden wirtschaftlich ausgebeutet.

Zu den häufigsten Massnahmen gehörte die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in Heimen, «Erziehungsanstalten» oder Pflegefamilien. Manche von ihnen mussten als sogenannte «Verdingkinder» auf Bauernhöfen oder in anderen Betrieben schwerste Arbeit leisten. Damit konnten die Fürsorgekosten niedrig gehalten werden. Auch wurden Zwangsadoptionen angeordnet: Gegen den Willen von Müttern oder durch Druck auf sie, einer Adoption zuzustimmen, wurden Kinder dauerhaft von ihren Familien getrennt. Ebenso stellte die zwangsweise Unterbringung Erwachsener in sogenannten «Armenhäusern», «Arbeitserziehungsanstalten» oder psychiatrischen Kliniken eine gängige Form fürsorgerischer Zwangsmassnahmen dar. Solche Einweisungen von Erwachsenen und Minderjährigen in geschlossene Einrichtungen wurden als «administrative Versorgung» bezeichnet, womit eine behördliche Massnahme gemeint ist, die meist ohne gerichtlichen Entscheid erfolgte und einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit bedeutete. Darüber hinaus gehörten Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen sowie medikamentöse und psychiatrische Zwangsbehandlungen zu den Eingriffen, die im Rahmen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen vorgenommen wurden. Jenische und Sinti waren als verfolgte Minderheit ebenfalls stark betroffen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Die systematischen Kindswegnahmen, die dauerhafte Auflösung familiärer Bindungen und damit

¹ Quelle: <https://www.erinnern-fuer-morgen.ch/ueberblick> (23.4.2026)

einhergehend die Zerstörung der jenen Lebensweise gelten heute als «Verbrechen gegen die Menschlichkeit».

Nicht immer wurden Fremdplatzierungen von einer Behörde angeordnet. Viele Eltern, die in Not waren, sahen sich selbst gezwungen, ihre Kinder in ein Heim zu geben oder sie als Arbeitskraft wegzugeben, oder sie wurden von Autoritätspersonen aus ihrem nahen Umfeld (wie z.B. dem Pfarrer) unter Druck gesetzt, einer Fremdplatzierung zuzustimmen. Armut war in der Schweiz bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts weit verbreitet und auch deutlich sichtbar.

Wurzeln im kantonalen Armenrecht des 19. Jahrhunderts

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen hatten ihre Wurzeln im kantonalen Armenrecht des 19. Jahrhunderts. Sie entsprachen dem damaligen Verständnis, wie Armut zu bekämpfen sei. Im Armengesetz des Kantons Graubünden von 1857 hiess es beispielsweise, dass Kinder den Eltern entzogen werden konnten, wenn eine Familie von der Fürsorge (heute Sozialhilfe) unterstützt wurde und die Kinder aus Sicht der Behörden nicht ordnungsgemäss erzogen und betreut waren. Ein weiteres Beispiel ist das Armengesetz des Kantons Bern von 1884. Es bestimmte, dass Erwachsene in eine «Arbeitserziehungsanstalt» eingewiesen werden konnten, wenn sie als «liederlich», «arbeitsscheu» oder «trunksüchtig» eingestuft wurden; so die damals verwendete, moralisierende und diskriminierende Sprache. In diesen Einrichtungen sollten die Menschen unter Zwang «Arbeitswillen» erlernen.

Viele Menschen erlebten im Laufe ihres Lebens mehrere fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Die Praxis war von Unberechenbarkeit und Willkür geprägt; die Betroffenen wussten oft nicht, wann sie mit einem Eingriff zu rechnen hatten. Häufig wurden dabei Familien durch das Auseinanderreißen ihrer Mitglieder für immer zerstört.

Erweiterte Eingriffsmöglichkeiten mit dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Ab 1912 bildete das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) die zentrale Rechtsgrundlage für fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Es ermöglichte den Behörden, Eltern das Sorgerecht zu entziehen, Kinder fremdzuplatzieren, Erwachsene zu entmündigen oder in «Anstalten» unterzubringen. Mit der Zeit wurden solche Massnahmen zunehmend auch vorsorglich angeordnet. Etwa dann, wenn eine Familie zwar noch keine finanzielle Unterstützung bezog, die Behörden aber fürchteten, dass dies künftig der Fall sein könnte. Da viele kantonale Gesetze weiterhin in Kraft waren, entstand eine unübersichtliche Rechtslage.

Die Behörden, die die Entscheide fällten, bestanden oft aus Laien und waren für ihre anspruchsvolle Aufgabe nicht speziell ausgebildet. Dennoch hatten sie einen grossen Entscheidungs- und Handlungsspielraum und damit viel Macht. Kaum jemand

überprüfte ihre Beschlüsse. Oft beurteilten sie die Menschen und ihr Verhalten nach moralischen Kriterien. Sie bezichtigten jemanden beispielsweise, zu «bequem» zu sein, um einen Haushalt ordentlich zu führen. Dabei übersahen sie, dass manche Eltern nur ein geringes Einkommen und zu wenig Zeit für die Kinderbetreuung hatten und dass hohe Mietzinsen viele Familien zwangen, in engen, ungesunden und baufälligen Wohnungen zu leben.

Bürgerlich-patriarchales Familienmodell

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch war von einem Parlament verabschiedet worden, das mehrheitlich ein bürgerlich-patriarchales Familienmodell vertrat. Dies verankerten die Parlamentarier im Gesetz. Der Vater galt als Familienernährer und die Mutter sollte für Haushalt und Kinder sorgen. Auch die Praxis der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen war davon geprägt: Erzielte ein Familienvater keinen ausreichenden Verdienst, konnte die Einweisung in eine «Arbeitserziehungsanstalt» drohen. Frauen wurden häufig nach sogenannten «sittlichen» Kriterien beurteilt. Eine unverheiratete Mutter beispielsweise galt in weiten Teilen der Gesellschaft als Schande. Sie und ihre Kinder wurden als minderwertig betrachtet. Hinzu kam, dass eine alleinerziehende Mutter meist nicht über die nötigen Mittel verfügte, um für sich und ihr Kind zu sorgen, und es mangelte an Angeboten zur Kinderbetreuung. So wurden ausserehelich geborene Kinder häufig fremdplatziert. Auch Kinder aus geschiedenen Ehen hatten ein grosses Risiko, von ihren Eltern getrennt zu werden. Denn eine Scheidung galt als persönliches und moralisches Versagen. Deshalb befanden es Behörden häufig für notwendig, die Kinder, die sie als «Scheidungsweisen» bezeichneten, in ein Heim oder eine Pflegefamilie zu geben.

Autoritäre Grundhaltung und soziale Hierarchien

Die Behörden handelten ausgesprochen autoritär. Erwachsene wurden nur selten nach ihren Bedürfnissen gefragt; Kinder und Jugendliche so gut wie nie. Moderne Ansätze der Sozialen Arbeit, die von einem gleichberechtigteren Fürsorgeverständnis ausgingen, sollten sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erst allmählich durchsetzen. Auch hatten die Betroffenen kaum rechtliche Möglichkeiten, sich gegen eine fürsorgerische Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung zu wehren. In ein paar wenigen Kantonen gab es zwar die Möglichkeit, mit einer Beschwerde an ein Gericht zu gelangen. Doch die Forschung hat gezeigt, dass solche Verfahren kaum vorkamen und selten erfolgreich waren. Dafür gab es unterschiedliche Gründe: Betroffene wussten zum Beispiel nicht, welche Beschwerdemöglichkeiten sie hatten. Auch fehlten ihnen in der Regel die finanziellen Mittel, um eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen. So wurde über die Praxis der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen die Ungleichheit in der Gesellschaft aufrechterhalten. Anstatt betroffene Menschen zu stärken, wurden sie vielfach zusätzlich ausgegrenzt und stigmatisiert. Soziale Hierarchien bestanden fort.

Wer trägt die Verantwortung?

Zahlreiche Personen, Behörden und Institutionen waren an der Praxis der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen beteiligt. Dazu gehörten jene, die die Gesetze erliessen und jene, die die Entscheide fällten. Letzteres waren häufig lokale Behörden, zum Beispiel Vormundschaftsbehörden. Auch Institutionen wie Heime, «Erziehungsanstalten», psychiatrische Kliniken oder die zahlreichen sogenannten «Kinderversorgungsvereine» (zum Beispiel das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» oder das «Seraphische Liebeswerk») waren Teil des Systems. Viele Behörden vernachlässigten zudem bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein die gesetzlichen Vorgaben zur Kontrolle und Aufsicht von Pflegeplätzen. Hinzu kam, dass gemäss dem Strafrecht Anstaltspersonal oder auch Eltern bei schwerer Gewalt oder Missbrauch hätten bestraft werden müssen. Doch Strafverfahren kamen nur selten zustande. Und auch diese garantierten nicht, dass den Opfern Gerechtigkeit widerfuhr. Die Justiz konnte einseitig und zu Ungunsten der Betroffenen entscheiden. Häufig verhinderten auch enge personelle Verflechtungen eine unabhängige Sichtweise. Eine zentrale Rolle spielten auch die Kirchen. Sie betrieben Einrichtungen und stellten Personal für Heime oder «Anstalten». Sie galten als moralische Autorität und unterstützten Praktiken der Zwangsfürsorge. Forschungsergebnisse zeigen zudem auf, dass strenge Moralvorstellungen und die kirchlichen Strukturen Missbrauch und Vertuschung begünstigten. Verantwortung kommt darüber hinaus der breiten Bevölkerung zu, die über weite Strecken schweigend zusah oder wegschaute.

Rückgang der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen nach dem Zweiten Weltkrieg

Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts war besonders geprägt von konservativen und autoritären Haltungen, wirtschaftlichen Krisen und Armut. Gesetzliche Absicherungen bei Krankheit, Unfall oder Erwerbslosigkeit fehlten weitgehend. Dies führte entsprechend dazu, dass in dieser Zeit besonders viele fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen veranlasst wurden.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nahm die Zahl der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen immer mehr ab. Zu diesem Rückgang trugen der beispiellose wirtschaftliche Aufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg, die Einführung neuer Sozialversicherungen (wie z.B. die Alters- und Hinterlassenenversicherung/AHV im Jahr 1948) sowie die Ausweitung ambulanter Hilfs- und Beratungsangebote bei. Am Wirtschaftsboom wirkten ausländische Arbeitskräfte entscheidend mit. Während sich die Lebensverhältnisse vieler Schweizerinnen und Schweizer allmählich verbesserten, waren nun zunehmend Migrantinnen und Migranten von der repressiven Familienpolitik betroffen: Viele Familien wurden auseinandergerissen, weil Kinder nicht in die Schweiz einreisen durften oder hier im Versteckten oder in Heimen leben mussten.

Wie viele Menschen in der Schweiz insgesamt von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen betroffen waren, lässt sich heute nicht mehr ermitteln. Die Forschung geht von mehreren Hunderttausend aus.

Die 1970er-Jahre: Wertewandel und Ausweitung der Grundrechte

Die 1970er-Jahre bedeuteten für die Praxis der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen eine Phase des verstärkten Umbruchs. Es war eine Zeit, in der neue soziale Bewegungen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern herkömmliche Autoritäten und Herrschaftsverhältnisse in Frage stellten. Patriarchale Geschlechternormen wurden kritisiert und 1971 das Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt. Die Menschen verlangten nach vielfältigeren Lebensentwürfen und wollten freier leben. In der Dynamik dieser gesellschaftlichen Umbrüche entstanden Gruppierungen, die Kritik am Vollzug in geschlossenen Einrichtungen übten, zum Beispiel die Heimkampagne oder die Aktion Strafvollzug (ASTRA). Sie prangerten veraltete Strukturen, entwürdigende Strafpraktiken und Zwangsarbeit in «Erziehungsanstalten», Gefängnissen und Psychiatrien an. Auch wurden Zusammenschlüsse aktiv, die sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzten.

Von grosser Bedeutung war der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK im Jahr 1974. Die EMRK verbietet es, Menschen aus vagen Gründen wie drohender Fürsorgebedürftigkeit einzusperren. Das Regelwerk schreibt zudem vor, dass jeder Person, der die Freiheit entzogen wird, unverzüglich die Gründe dafür mitgeteilt werden müssen und sie die Anordnung der Massnahme durch ein unabhängiges Gericht überprüfen lassen kann. Um diese Vorgaben umzusetzen, führte die Schweiz 1981 im ZGB (und somit auf Bundesebene) einheitliche Regelungen zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung (ab 2013: fürsorgerische Unterbringung) in stationären Einrichtungen ein.

In den 1970er-Jahren wurde auch das Kindesrecht des ZGB modernisiert. Ab 1978 erhielten beispielsweise unverheiratete Mütter das Sorgerecht für ihre Kinder. Bis das Vormundschaftsrecht des ZGB überarbeitet wurde, sollte es jedoch noch einige Jahre dauern.

Der Weg in die Gegenwart

Die Bestimmungen, die das seit 1912 geltende Vormundschaftsrecht ersetzten, traten 2013 unter dem Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR)» in Kraft. Eine zentrale Änderung bestand darin, dass seither in allen Kantonen nicht mehr Laienbehörden Massnahmen beschliessen, sondern Gremien mit Fachpersonen aus unterschiedlichen Bereichen.

Ein weiterer Meilenstein zur Stärkung der Kinderrechte war die UN-Kinderrechtskonvention von 1989, welcher die Schweiz 1997 beitrug. Sie fordert, dass Kinder vor Missbrauch und Ausbeutung geschützt werden und als eigenständige Personen ernst genommen werden.

Die Geschichte der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zeigt, dass es lange als selbstverständlich galt, die persönlichen Rechte von gewissen Menschen massiv einzuschränken. Man wirkte entmündigend und kontrollierend auf sie ein, um Armut zu bekämpfen und die Gesellschaft zu ordnen. Ein grundlegendes Spannungsfeld zwischen Hilfe einerseits und Kontrolle andererseits prägt die Soziale Arbeit bis heute. Dieses immer wieder genau zu prüfen und fachlich zu reflektieren, bleibt ein wichtiges Thema. Bedeutsam ist zudem die Frage, was aus den vergangenen Persönlichkeitsverletzungen für den gegenwärtigen Umgang mit Grund- und Menschenrechten gelernt werden kann.

2. Regionale Ausprägungen im Kanton Schaffhausen

*Die Zusammenfassung basiert auf der Studie von Marlon Rusch: «Versorgt. 59 Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen» (2022)**

Im ländlich geprägten Kanton Schaffhausen mit seinen Dörfern im Klettgau und im Reiat war die Verdingung von Kindern lange die klassische Form der Fremdplatzierung; in der Stadt Schaffhausen entstand daneben eine vielfältige Heimlandschaft. Der Kanton war dabei ein «Schweizer Durchschnittskanton». Das Zwangssystem wurde erst im Zuge der 68er-Bewegung ernsthaft infrage gestellt; mit der ZGB-Revision von 1981 erhielten Betroffene einen ordentlichen Rechtsweg gegen behördliche Einweisungen. Bis zur Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Jahr 2013 blieben in den Gemeinden Laienbehörden für vormundschaftliche Entscheide zuständig. Die öffentliche Aufarbeitung setzte in Schaffhausen vergleichsweise spät ein: 2019 entschuldigte sich der Regierungsrat bei den Betroffenen, 2022 folgte die Studie von Marlon Rusch, und seit 2026 richtet der Kanton einen eigenen Solidaritätsbeitrag aus.

Anstalts- und Massnahmenlandschaft

Fünf Institutionen prägten die kantonale Heimlandschaft. Das kleinste und älteste war das Töchterinstitut auf der Steig (gegründet 1811), ein exklusives Heim für Mädchen aus bürgerlichem Haus. 1822 eröffnete mitten in der Altstadt das städtische Waisenhaus, das zur wichtigsten Institution für fremdplatzierte Kinder wurde und zeitweise bis zu 70 «Zöglinge» gleichzeitig beherbergte; besonders die Heimleitung von Rudolf Steiger (1951–1972) wird in Akten und Zeitzeugenberichten als sadistisch und gewalttätig beschrieben. 1919/1923 entstand aus einer karitativen Kriegshilfe-Initiative das private, aber staatsnahe Kinderheim Löhningen. Das Erziehungsheim Friedeck in Buch geht auf eine religiöse Erweckungsbewegung von 1818 zurück und wurde 1826 als pietistische «Rettungsherberge» gegründet; unter Heimleiter Robert Rechenmacher (1963–1973) gehörte es zu den Institutionen mit den am schwersten geschilderten Gewalterfahrungen, bevor es 1983 aus finanziellen Gründen geschlossen und in ein Durchgangszentrum für Asylsuchende umgewandelt wurde. 1907/1910 gründete der Kanton mit dem Pestalozziheim als schweizweit zweite staatliche Einrichtung dieser Art eine Anstalt für «schwachsinnige bildungsfähige Kinder». Seit 1891 verfügte Schaffhausen zudem mit der Psychiatrischen Klinik Breitenau über eine eigene Institution, in die auch Minderjährige eingewiesen wurden – unter anderem, wie eine parlamentarische Anfrage 2019 aufdeckte, im Rahmen von Medikamentenversuchen ohne Einwilligung der Betroffenen.

Für die administrative Versorgung Erwachsener besass Schaffhausen zunächst mit der Zwangsarbeitsanstalt Griesbach (1853–1867) eine eigene, wegen hoher Kosten aber rasch wieder geschlossene Institution. Danach schickte der Kanton administrativ Versorgte – ab 1956 im Rahmen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats – vor allem in

die ausserkantonalen Anstalten Hindelbank im Kanton Bern (Frauen) und Kalchrain im Kanton Thurgau (Männer).

Rechtliche Normen

Rechtsgrundlage für Zwangsmassnahmen war ab 1912 das eidgenössische Zivilgesetzbuch mit seinen «Kinderschutzartikeln» (Art. 283–289 ZGB); das Schaffhauser Einführungsgesetz vom 27. Juni 1911 regelte dessen kantonale Umsetzung. Das Schulgesetz von 1925 erlaubte die Einweisung von Kindern, die dem Unterricht nicht folgen konnten, in eine Hilfsschule oder Erziehungsanstalt; das Fürsorgegesetz von 1933 und die Trinkerfürsorgeverordnung von 1936 – ergänzt durch ein städtisches Reglement zur Fürsorgekommission (ebenfalls 1936) – ermächtigten die neu geschaffenen Fürsorgebehörden der Gemeinden, Verarmung und «Verwahrlosung» vorzubeugen und Alkoholikerinnen und Alkoholiker in eine Anstalt einzuweisen. Wichtigste und mächtigste Behörde blieb aber die Vormundschaftsbehörde, die in jeder Gemeinde bestand und über weitreichende Kompetenzen bei Fremdplatzierungen verfügte.

Ein formeller Rekursweg gegen ihre Entscheide existierte zwar – als erste Instanz der Vormundschaftsinspektor, als zweite der Regierungsrat –, wurde aber nur äusserst selten angerufen und blieb praktisch immer erfolglos. Erst die grundlegende ZGB-Revision von 1981, im Zuge des EMRK-Beitritts der Schweiz, schuf ein griffigeres Rechtsmittel: Fürsorgerische Unterbringungen waren seither nur noch nach gerichtlicher statt rein administrativer Beurteilung zulässig, und Entscheide der Vormundschaftsbehörden konnten neu beim Obergericht angefochten werden. Die Vormundschaftsbehörden selbst blieben davon zunächst unberührt: In kleinen Gemeinden entschieden bis zur Einführung der KESB 2013 weiterhin ehrenamtliche Milizbehörden über vormundschaftliche Belange.

Widerstand und Protest

Öffentlich dokumentierter Widerstand war in Schaffhausen selten. In den überlieferten Akten finden sich nur vereinzelt formelle Rekurse von Eltern gegen behördliche Entscheide; den meisten Betroffenen und ihren Familien fehlten Wissen wie auch finanzielle Mittel, sich gegen die Massnahmen zur Wehr zu setzen. Es gab in der Schweiz aber schon früh und immer wieder auch kritische Stimmen. Bereits in den 1920er- und 1930er-Jahren prangerte der Schweizer Schriftsteller und Journalist Carl Albert Loosli die Willkür der Anstaltsfürsorge scharf an, unter anderem in seinen Büchern «Anstaltsleben» (1924) und «Administrativjustiz» (1938). Eine 1970 eigens geschaffene Rekurskommission für die Psychiatrische Klinik Breitenau musste in ihren zehn Bestehensjahren nur ein einziges Mal tagen – ein Indiz dafür, wie wenig die Betroffenen von ihren Rechten wussten. Erst im Zuge der schweizweiten «Heimkampagne» der frühen 1970er-Jahre geriet auch die autoritär geführte Schaffhauser Heimlandschaft in die öffentliche Kritik, was zu personellen Wechseln und schrittweisen Reformen führte.

Späte öffentliche Aufarbeitung

Im Vergleich zu anderen Kantonen begann die öffentliche Aufarbeitung in Schaffhausen erst spät: Bis 2018 gab es dazu keine parlamentarischen Vorstösse. Erst nach der Entschuldigung des Bundesrates 2013 und dem Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (AFZFG, 2017) kam Bewegung in die kantonale Diskussion. Am 15. Juni 2019 weihte der Regierungsrat im Rauschengutpark ein «Zeichen der Erinnerung» der Künstlerin Jennifer Bennett ein; Regierungsrat Walter Vogelsanger entschuldigte sich dabei im Namen des Kantons öffentlich bei den Betroffenen. 2020 beauftragte die Regierung den Historiker Marlon Rusch mit einer wissenschaftlichen Aufarbeitung anhand eines im Staatsarchiv Schaffhausen lagernden Aktenbestands zu 59 Betroffenen; die Ergebnisse erschienen 2022 unter dem Titel «Versorgt. 59 Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen» als Band 94 der Reihe «Schaffhauser Beiträge zur Geschichte». Seit 2013 unterstützt zudem die private Fachstelle für Gewaltbetroffene Schaffhausen Betroffene bei Gesuchen um den Bundes-Solidaritätsbeitrag von CHF 25'000. 2023 entstand unter der Trägerschaft der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons zusätzlich ein Selbsthilfeprojekt («Runder Tisch») mit regelmässigen Treffen für Betroffene und Angehörige.

*Marlon Rusch: Versorgt. 59 Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen im Kanton Schaffhausen (Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 94). Hg. vom Historischen Verein des Kantons Schaffhausen, Zürich: Chronos 2022.

Die Studie entstand im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen auf der Basis eines Aktenbestands zu 59 Betroffenen im Staatsarchiv Schaffhausen.

Marlon Rusch (*1987) ist Historiker und Journalist; er war 2017–2025 Co-Redaktionsleiter der «Schaffhauser AZ» und ist seit März 2025 Redaktor im Schweizer Büro der Wochenzeitung «Die Zeit».

Aktuelle Ergänzung (2.9.2026): Kantonaler Solidaritätsbeitrag ausbezahlt

Ausgelöst durch einen parlamentarischen Vorstoss der SP-Kantonsrätin Linda De Ventura (Januar 2023) beschloss der Kantonsrat im August 2025 einen eigenen kantonalen Solidaritätsbeitrag von CHF 25'000 pro Person – zusätzlich zum Bundesbeitrag. Anspruchsberechtigt sind Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen vor 1981 und ausdrücklich auch Personen, an denen zwischen 1950 und 1980 in der Psychiatrischen Klinik Breitenau nicht einwilligungsbasierte Medikamentenversuche durchgeführt wurden. Das Gesetz trat am 1. Januar 2026 in Kraft; die Kosten von

schätzungsweise 2,5 Millionen Franken für rund 100 Anspruchsberechtigte trägt der Kanton. Gesuche werden über die Fachstelle für Gewaltbetroffene Schaffhausen abgewickelt. Damit gehört Schaffhausen zu den Kantonen, die den Betroffenen über den Bundesbeitrag hinaus einen eigenen finanziellen Beitrag zur Anerkennung des erlittenen Unrechts leisten.

Quellen:

- Kanton Schaffhausen, Departement des Innern: Vernehmlassung zum Gesetz über den Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, Bericht vom 27.8.2024, [sh.ch/CMS/get/file/28986071-ecb1-4802-928c-51310db8c3bb](https://www.sh.ch/CMS/get/file/28986071-ecb1-4802-928c-51310db8c3bb)
 - Fabian Babic: «Gesetz tritt in Kraft: So können Schaffhauser Opfer von Medikamententests und Zwangsmassnahmen einen Solidaritätsbeitrag anfordern», Schaffhauser Nachrichten, 9.12.2025, [shn.ch/region/kanton/2025-12-09/gesetz-tritt-in-kraft](https://www.shn.ch/region/kanton/2025-12-09/gesetz-tritt-in-kraft)
 - Fachstelle für Gewaltbetroffene Schaffhausen: «Kantonaler Solidaritätsbeitrag (GSO)», fsgb-sh.ch/gso
- (alle Zugriffe: 2.9.2026).

II. Vermittlungsangebot für Schulklassen

1. Didaktische Überlegungen

Nadine Ritzer (PHZH), Andreas Stadelmann (PHSG)

Im Zentrum des Vermittlungsangebots für Schüler:innen stehen ausgewählte Geschichten von Betroffenen als exemplarische Einblicke ins Thema. Tragend dabei ist die hohe Authentizität von «Oral-History» und die Erfahrungsexpertise der Zeitzeug:innen. Nähe und Empathie mit den Geschichten sind ein Türöffner für die Bereitschaft, sich eingehender mit der Thematik und ihrem gesellschaftlichen Kontext auseinanderzusetzen. Die Lernenden werden dazu angeleitet, Schilderungen einzelner Betroffener mit Akten und Quellen anderer zu vergleichen, die Erkenntnisse zu kontextualisieren und in den gesellschaftlichen Rahmen zu stellen (z.B. Massnahmenlandschaft, Normvorstellungen, Recht/Unrecht, Grundrechte etc.).

Die Geschichte wird durch aktuelle Fragen auf die Lebenswelt der Jugendlichen bezogen, so dass sie über politische und staatliche Verantwortung aber auch über Erinnern, Anerkennen von Schuld, Aufarbeitung und «Wiedergutmachung» nachdenken. Dadurch leistet das Vermittlungsangebot einen Beitrag zum historischen Lernen und zur Politischen Bildung.²

Die Ausgestaltung des Vermittlungsangebots folgt drei inhaltlichen und konzeptionellen Orientierungspunkten: a) der Didaktik im Umgang mit schwierigen, oft leidvollen Lebensgeschichten (Oral-History), b) die in der Vermittlung von Geschichte und Politischer Bildung verankerten didaktischen Prinzipien der *Problemorientierung*, der *Personifizierung*, *Perspektivität*, der *Narrativität* und des *Lebensweltbezugs* sowie c) der Lehrplanorientierung. Diese drei Grundlagen des Vermittlungskonzepts werden in der Folge skizziert.

a) Lebensgeschichtliche Zugänge zur Vergangenheit (Oral-History)

Aus der langjährigen Auseinandersetzung mit der Vermittlung von leidvollen Lebensgeschichten (insbesondere der Holocaust-Vermittlung³) hat sich der Grundsatz bewährt, statt namenlose «Opfer» einzelne Lebensgeschichten ins Zentrum der Auseinandersetzung mit der Geschichte zu stellen. Dies ermöglicht es, individuelle Geschichten in komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen zu beleuchten und einer Reproduktion von Stereotypen vorzubeugen, weil Betroffene von Unrecht als

² «Demokratie lebt von der Beteiligung, von der Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, sich konstruktiv in die Bearbeitung von Problemen und Herausforderungen einzubringen»; LCH Positionspapier, Politische Bildung in der Schule stärken – das Fundament für eine starke Demokratie legen, vom 27. April 2024, S. 5.

³ Vgl. z.B. das pädagogische Konzept von Yad Vashem:
<https://www.yadvashem.org/de/education/about-school/pedagogic-concept.html> (9. August 2024)

«souveräne Ich-Erzähler:innen ihrer eigenen Geschichte» auftreten und nicht zum «Objekt» einer Erzählung *über* sie werden.⁴ Diese Erkenntnis wird in der Ausstellung sichtbar und leitet auch die Zugänge und Aufgabenstellungen des Vermittlungsangebots. Mit dem Fokus, den die Aufgabenstellungen legen, werden die Lebenswege von Menschen vor, während aber auch nach den behördlichen (Zwangs-)Massnahmen als *Handelnde* thematisiert und diskutiert.

b) Problemorientierung, Personifizierung, Narrativität, Lebensweltbezug

Die Aufgaben und Zugänge orientieren sich an in der Vermittlungspraxis gängigen und den Lehrplänen verankerten *didaktischen Prinzipien*. Folgende didaktische Prinzipien des historischen und politischen Lernens sind für die Zugänge und Aufgaben des Vermittlungsangebots leitend:

Problemorientierung: Gesellschaftliche Fragen und Spannungsfelder werden benannt und diskutiert. Die Rolle des Staates, aber auch der Zivilgesellschaft und des Einzelnen im Spannungsfeld zwischen «Fürsorge und Zwang» steht dabei im Fokus. Der Brückenschlag zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft führt den jungen Besuchenden vor Augen, welche *Handlungsspielräume* staatliche Behörden und andere Akteur:innen, aber auch die Betroffenen hatten und wie sie diese (allenfalls) nutzten.⁵

Personifizierung: Geschichte erzählt von menschlichem Handeln in gesellschaftlicher Praxis.⁶ Die Aufgaben der «Erkundungswege» fokussieren auf die Portraits der Ausstellung. Die Personen und ihre Geschichten stehen dabei exemplarisch für einen Teilaspekt der Thematik. Im Vermittlungskonzept ist ein Vergleich mit den «vielen anderen» (Aktenschrank) angelegt. Indem verschiedene Blickwinkel auf die Geschichte fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen beleuchtet werden, wird das Vermittlungskonzept dem Anspruch an *Perspektivität (Multiperspektivität)* gerecht.

Narrativität: Geschichte entsteht und wird lebendig mit Geschichten. Die «grosse Geschichte» wird in der Ausstellung als vielstimmige Geschichten erzählt – als Geschichte einzelner Zeitzeug:innen, der die Lernenden nachgehen. Am Ende des Rundgangs fügen die Lernenden die unterschiedlichen Lebensgeschichten zusammen und erzählen ausgewählte Aspekte. Narrativität bedeutet hier, aus zeitdifferenzierten Ereignissen und der Vielstimmigkeit der Geschichten eine Geschichte erzählen zu können, die eine innere Logik hat.⁷

⁴ Vgl. z.B. das pädagogische Konzept von Yad Vashem: <https://www.yadvashem.org/de/education/about-school/pedagogic-concept.html> (9. August 2024)

⁵ Thomas Goll, «Problemorientierung», in Handbuch politische Bildung, hg. von Wolfgang Sander, Politik und Bildung 69, Wochenschau 2014.

⁶ <https://be.lehrplan.ch/index.php?code=e1613>, DEDK, Lehrplan 21, 2017 (Zugriff: 24.6.24)

⁷ Hans-Jürgen Pandel: Geschichtsunterricht nach Pisa. Kompetenzen, Bildungsstandards und Kerncurricula, Schwalbach 2005.

Lebensweltbezug: Durch die Arbeit im Forum und in der Auswertung mit den Moderierenden wird gefragt, was die Geschichte heute mit uns und mit den Lernenden zu tun hat, was ähnlich ist, und was sich weshalb verändert hat (Alteritätserfahrung).

c) Lehrplanorientierung

Das Thema der Ausstellung ist in allen Landesteilen und Schulstufen anschlussfähig an die betreffenden Lehrpläne. Die Thematik kann – mit dem Lehrplan begründet – sowohl im Fachunterricht als auch fächerübergreifend oder transversal behandelt werden. Die folgende Zusammenstellung ist nicht abschliessend:

Sekundarstufe II: Rahmenlehrplan (RLP)⁸

Die Lehrpläne der Gymnasien und Fachmittelschulen werden kantonal ausgestaltet, unter der Vorgabe des Rahmenlehrplans (RLP) der EDK im Auftrag des Bundes. Der Rahmenlehrplan sieht Politische Bildung als transversalen Unterrichtsbereich vor. Die Hauptverantwortung bei der Vermittlung der Grundlagen trägt das Fach Geschichte:⁹

- Sie entwickeln Interesse für politisches Geschehen und Motivation zur politischen Partizipation.
- Sie können politische Fragen und Problemstellungen kritisch analysieren und beurteilen.
- Die Schülerinnen und Schüler können und wollen politische Konflikte erkennen, reflektieren, eigene Positionen in politischen Fragestellungen entwickeln und vertreten, Positionen anderer verstehen und aufgreifen sowie an der Problemlösung mitwirken.¹⁰

Sekundarstufe I: Lehrplan 21¹¹

Lehrplanbezüge Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG)

- RZG.7.3 Die Schülerinnen und Schüler können aus Gesprächen mit Zeitzeugen Erkenntnisse über die Vergangenheit gewinnen.
- RZG.5.1.c Die Schülerinnen und Schüler können zu einem wichtigen Ereignis der Schweizer Geschichte im 20. Jahrhundert Ursachen, Verlauf und Folgen aufzeigen.
- RZG.5.3.b Die Schülerinnen und Schüler können einzelne Aspekte des Alltagslebens aus verschiedenen Zeiten vergleichen und Ursachen von Veränderungen benennen.

⁸ EDK, Rahmenlehrplan gymnasiale Maturitätsschulen; <https://www.edk.ch/de/themen/gymnasium> (Zugriff: 27.6.2024).

⁹ <https://www.edk.ch/de/themen/gymnasium> (Zugriff: 24.6.2024).

¹⁰ EDK, Rahmenlehrplan gymnasiale Maturitätsschulen, S. 24.

¹¹ <https://www.lehrplan21.ch> (Zugriff: 24.6.2024).

- RZG.8.2.a Die Schülerinnen und Schüler können Menschenrechte erläutern (Grundrechte, Menschenrechte, Menschenwürde).

Lehrplanbezüge Ethik, Religion, Gemeinschaft (ERG)

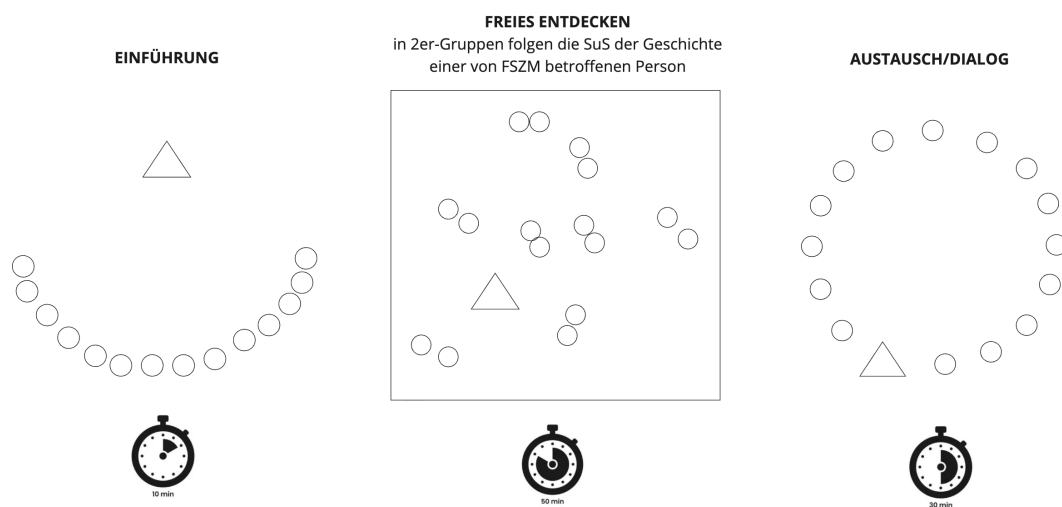
- ERG 2.1.b Die Schülerinnen und Schüler können alltägliche Situationen und gesellschaftliche Konstellationen (z.B. Jung/Alt, Arbeitschancen, Bürgerrechte und -pflichten, Gesundheitswesen) im Hinblick auf grundlegende Werte wie Gerechtigkeit, Freiheit, Verantwortung und Menschenwürde betrachten und diskutieren.
- ERG 2.2.d Die Schülerinnen und Schüler können im alltäglichen Handeln oder gesellschaftlichen Umfeld Benachteiligungen und Diskriminierungen erkennen und entsprechende Regeln diskutieren.
- ERG 3.2.d Die Schülerinnen und Schüler können aktuelle Debatten auf religiöse bzw. weltanschauliche Standpunkte und diskriminierende Zuschreibungen untersuchen.

2. Vermittlungsangebot für Schulklassen Sek I & II

Das Vermittlungsangebot erschliesst die Inhalte der Wanderausstellung und macht die Ergebnisse der Aufarbeitung der Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen für Jugendliche zugänglich. Wir empfehlen den Besuch mit einem begleiteten Rundgang (90 Min.). Ergänzend stehen Ideen zur Vor- und Nachbereitung im Unterricht zur Verfügung (je 20–30 Min.). Der Rundgang kann auch ohne Vor- und Nachbereitung gebucht werden.

2.1 Begleiteter Ausstellungsrundgang (90 Minuten)

Der begleitete Ausstellungsbesuch dauert 90 Minuten und gliedert sich in drei Teile: eine inhaltliche Einführung (ca. 10 Min.), eine freie Erkundung der Ausstellung anhand der Lebensgeschichte einer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffenen Person (ca. 50 Min.) sowie einen moderierten Austausch in einem separaten Raum (ca. 30 Min.). Die Vermittlungsperson des Museums führt in das Thema ein, leitet die Erkundung an und moderiert abschliessend den Austausch. Wir empfehlen den Lehrpersonen, die Klasse während des gesamten Besuchs zu begleiten.



Zielgruppen

Die Angebote richten sich an Lernende der Sekundarstufe I (obligatorische Schule) und der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufsschulen). Alle Materialien für die Vor- und Nachbereitung sowie die Aufgaben während des Ausstellungsbesuchs sind so konzipiert, dass sie auf allen Niveaus ab Klasse 7 (ab 12 Jahren) eingesetzt werden können.

Leitfragen

Das Vermittlungskonzept basiert auf folgenden leitenden Fragen für Lernende:

- Was erzählen die Zeitzeug:innen über die Geschichte von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen?
- Weshalb und wie wurden Menschen stigmatisiert, «ausgegrenzt und weggesperrt»?
- Welche (Grund-)Rechte wurden verletzt – damals und heute?
- Wer hat sich gegen das Unrecht gewehrt – und wie?
- Lässt sich das geschehene Unrecht wiedergutmachen?
- Wie wird heute an das Unrecht erinnert?
- Wie erleben Menschen heute «Fürsorge und Zwang»?
- Was können wir tun, damit sich die Geschichte nicht wiederholt?

Sensibilisierung und emotionale Begleitung

Das Thema ist mit viel Leid behaftet. Die porträtierten Betroffenen schildern in der Ausstellung Erfahrungen von Gewalt, Einsamkeit oder Missbrauch. Diese können überwältigende Emotionen auslösen. Die Lernenden sollten vor dem Besuch der Ausstellung sorgfältig vorbereitet und das Erlebte im Anschluss aufmerksam verarbeitet werden. Wir empfehlen, die Klasse während des Ausstellungsbesuchs zu begleiten, um die Moderierenden bei möglichen Krisensituationen zu unterstützen.

2.2 Ideen zur Vor- und Nachbereitung des Ausstellungsbesuchs (20-30 Minuten)

Ein begleiteter Rundgang kann auch ohne Vor- und Nachbereitung gebucht werden. Eine Einstimmung schafft Anknüpfungspunkte, eine Nachbereitung unterstützt die Nachhaltigkeit des Ausstellungsbesuchs.

Ideen zur Vorbereitung des Ausstellungsbesuchs (20-30 Minuten)

Die folgenden Impulse sind Vorschläge für die Einstimmung auf den Ausstellungsbesuch. Sie knüpfen an die Ausstellungsinhalte an.

Impuls 1: Entschuldigung und Wiedergutmachung

Inwiefern lässt sich das geschehene Unrecht «wiedergutmachen»? Welche Bedeutung haben die offizielle Anerkennung und Entschuldigung? Inwiefern kann Geld geschehenes Unrecht wiedergutmachen?

Als Einstimmung auf den Ausstellungsbesuch kann mit den Jugendlichen diesen Fragen nachgegangen werden – zum Beispiel anhand der Rede von Simonetta Sommaruga (2013, siehe unten).

Als aktueller Aufhänger im Kanton Schaffhausen kann der 2025 vom Kantonsrat beschlossene, seit 1. Januar 2026 ausbezahlte kantonale Solidaritätsbeitrag von CHF 25'000 pro Opfer dienen – zusätzlich zum Bundesbeitrag und ausdrücklich auch für Opfer nicht einwilligungsbasierter Medikamentenversuche in der Psychiatrischen Klinik Breitenau. Ergänzend eignet sich die Einweihung des «Zeichens der Erinnerung» im Rauschengutpark (15. Juni 2019) mit der öffentlichen Entschuldigung von Regierungsrat Walter Vogelsanger.

Die Rede von Simonetta Sommaruga liegt auszugsweise als Video vor <https://www.srf.ch/news/schweiz/schweiz-ich-bitte-sie-von-ganzem-herzen-um-entschuldigung>. Das Manuskript der ganzen Rede findet sich hier: <https://www.admin.ch/de/nsb?id=48480>

Auf den folgenden Seiten ein gekürzter Auszug der Rede, der sich für den Einsatz im Unterricht eignet, sowie ein Hintergrundtext.

Gedenkanlass für ehemalige Verdingkinder und Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, Bern, 11. April 2013

Rede von Bundesrätin Simonetta Sommaruga:

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Meine Damen und Herren

Dies ist kein leichter Tag. Dies ist (...) ein wichtiger Tag für uns alle – für die Schweiz und für die Geschichte unseres Landes. (...) Es ist (...) an der Zeit, dass wir etwas tun, was man Ihnen allen, den ehemaligen Verdingkindern und den weiteren Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen bisher verweigert hat: Für das Leid, das Ihnen angetan wurde, bitte ich Sie im Namen der Landesregierung aufrichtig und von ganzem Herzen um Entschuldigung. (...)

Eine Gesellschaft, die sich den unangenehmen Kapiteln ihrer Vergangenheit nicht stellt, läuft aber Gefahr, dieselben Fehler wieder zu machen – heute oder morgen. Das heisst: Wie reif eine Gesellschaft ist, zeigt sich daran, wie sie mit ihrer Vergangenheit umgeht. Deshalb soll dieser Tag auch ein Bekenntnis sein: ein Bekenntnis zum Hinschauen und ein Aufruf gegen das Verdrängen und Vergessen.¹²

Diskutiert die Bedeutung dieses Redeausschnitts (bzw. der Rede):

- a) Weshalb entschuldigt sich die Bundesrätin Simonetta Sommaruga? Bei wem?
- b) Wann habt ihr das letzte Mal jemanden um Entschuldigung gebeten? Wofür? Wurde eure Entschuldigung angenommen?
- c) Wann hat euch das letzte Mal jemand um Entschuldigung gebeten? Wofür? Habt ihr die Entschuldigung angenommen?
- d) Wie ist das bei euch angekommen?
- e) Lässt sich ein begangenes Unrecht wiedergutmachen?
- f) Was meint die Bundesrätin mit dem Satz: «Wie reif eine Gesellschaft ist, zeigt sich daran, wie sie mit ihrer Vergangenheit umgeht.»?

¹² <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/30274.pdf>

Hintergrund zu Impuls 1

Die Bitte um Entschuldigung von Bundesrätin Simonetta Sommaruga im Jahr 2013 im Namen des Bundes, war ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg der Anerkennung und Aufarbeitung der Geschichte von Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz. Die einführende Videoinstallation in der Ausstellung mündet in diese Entschuldigung, die den Auftakt zu einer umfassenden Aufarbeitung markierte.

2014 lancierte der Unternehmer Guido Fluri, der selbst als Kind fremdplatziert worden war, die Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen». Sie forderte unter anderem eine finanzielle Entschädigung für die Betroffenen. Bundesrat und Parlament lehnten die Initiative ab, präsentierten aber das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (AFZFG) als Gegenvorschlag, worauf das Initiativkomitee die Initiative zurückzog. Das 2017 in Kraft getretene Gesetz sieht einen Solidaritätsbeitrag von CHF 25'000 pro Opfer vor und regelt die wissenschaftliche Aufarbeitung sowie den Zugang zu Akten. Die Ausstellung «Versorgt. Verdingt. Vergessen?» ist auch Teil dieses offiziellen Aufarbeitungsprozesses.

Impuls 2: Vom «guten» und «schlechten» Leben

Gesellschaften haben Vorstellungen vom «guten» und «schlechten» Leben. Menschen, die nicht den Vorstellungen vom «guten» Leben entsprechen, werden oft abgestempelt oder stigmatisiert.

- a) Die Zuschreibungen/Stempel/Stigmata von damals sind uns heute teilweise unverständlich: Ordnet die «Stempel»: «Das können wir erklären» / «Da haben wir eine ungefähre Vorstellung» / «da haben wir keine Ahnung...»
- b) Welche negativen Zuschreibungen/Stigmata werden heute verwendet? Nennt Beispiele.
- c) Die Stigmata geben uns Hinweise auf Vorstellungen vom «schlechten» Leben damals. Vermutet: Wie sah das «gute» Leben aus?
- d) Diskutiert: Wie sieht heute ein «gutes Leben» aus? In den Augen «der Mehrheit»? In deinen Augen?
- e) Diskutiert und vermutet: Was bedeutet Stigmatisierung damals und heute für die betroffenen Menschen?

LIEDERLICH	ARBEITSSCHEU	TRUNKSÜCHTIG	GEISTESKRANK
ERBLICH VORBELASTET	ASOZIAL	UNEHELICH	SCHWERERZIEHBAR
MORALISCH GEFÄHRDET	LASTERHAFT	WIDERSPENSTIG	
VERWAHRLOST	VAGANT:IN	PSYCHOPATH:IN	ILLEGITIM

Impuls 3: «Fürsorge oder Zwang»?

«Fürsorge und Zwang» ist ein zentrales Thema der Ausstellung. Was als Fürsorge gedacht ist, kann für Menschen Zwang bedeuten und umgekehrt; damals und heute. Entscheidet und begründet für jeden Fall, ob es eher «Fürsorge» oder «Zwang» ist:

1. Seit 2007 dürfen in Interlaken (BE) Jugendliche ab 22h nicht ohne Begleitung auf die Strasse. Im Polizeireglement heisst es: «Schulpflichtige Kinder dürfen sich nach 22 Uhr nicht ohne Begleitung der zuständigen Erziehenden auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten.»¹³
2. Im Kanton Basel-Stadt wurde einer Familie 2019 verboten, ihr Kind zu Hause zu unterrichten («Homeschooling»). Das Schweizer Bundesgericht hat den Entscheid unterstützt. Das Kind muss zur Schule gehen.¹⁴
3. Im Kinderspital St. Gallen werden Jugendliche mit Essstörungen bei schwerer Krankheit zwangsernährt. Eine Patientin hat dagegen geklagt. Ein Gericht in St. Gallen hat die Klage abgelehnt: «Der Patientin droht ohne Zwangsernährung ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden bis hin zu einem tödlichen Verlauf. Die Konsequenzen einer fehlenden Behandlung wiegen eindeutig schwerer und es besteht keine Alternative zur Zwangsernährung.»¹⁵
4. Im Kanton Zug hat im April 2026 ein Arzt einen 82-jährigen Mann mittels «Fürsorgerischer Unterbringung» (FU) in eine psychiatrische Klinik einweisen lassen. Der Mann war nachts unbekleidet im Treppenhaus unterwegs und versuchte, in fremde Wohnungen einzudringen. Wenige Tage später wehrte sich der Mann und klagte vor Gericht gegen die Zwangseinweisung. Das Gericht wies die Beschwerde ab und begründete den Entscheid mit «schwerwiegender Selbstgefährdung» des Mannes: Er leide an Demenz und

¹³ Gemeinde Interlaken, Polizeireglement, Art. 19 (Ausgangssperre für Schulpflichtige). Dokument auf Anfrage beim Gemeindeamt erhältlich.

¹⁴ http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F146-I-20%3Ade&lang=de&type=show_document

¹⁵ https://entscheidsuche.ch/dok/SG_Publikationen/SG_KGN_999_V-2021-258_2021-10-22.pdf

anderen Krankheiten, halte sich aber für kerngesund, nehme keine Medikamente und habe auch kein soziales Beziehungsnetz.¹⁶

Nachbereitung im Klassenzimmer (20–30 Minuten)

Zur Nachbereitung empfehlen wir, den Ausstellungsbesuch anhand der folgenden Fragen kritisch zu reflektieren.

Analysefragen

Diskussion in Gruppen oder im Plenum von ausgewählten Fragen:

- Welcher Moment der Ausstellung ist dir geblieben?
- Erzähle zwei wichtige Erlebnisse «deiner» Person, der du gefolgt bist!
- War die Geschichte glaubwürdig? Warum? Wo hattest du Zweifel?
- Wie ist es dir beim Hören/Sehen der Geschichte gegangen?
- Welche Geschichten werden erzählt? Weshalb genau diese?
- Welche Geschichten werden nicht erzählt? Weshalb nicht?
- Die Ausstellung will einen Beitrag zum Erinnern an vergangenes Unrecht leisten. Erkläre und begründe, ob das gelingt oder nicht.
- Welche Formen von Fürsorge und Zwang erleben Kinder und Jugendliche heute?
- Können wir als Gesellschaft aus der Geschichte lernen?
- Unbedingt besuchen! Nenne zwei Gründe, warum sich der Besuch der Ausstellung lohnt!
- Muss nicht sein! Nenne zwei Gründe, warum sich der Besuch der Ausstellung nicht lohnt!

Vertiefung

Für eine vertiefte Auseinandersetzung stehen zahlreiche Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung. Besonders empfehlen wir die Lernapp «Fürsorge und Zwang»

[\[https://fuersorge-zwang.ch/app/\]](https://fuersorge-zwang.ch/app/).

¹⁶ «Gericht bestätigt Zwangseinweisung», Zuger Zeitung, 12.8.2026.